

Beilage 3090

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Berggesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 21. November 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 23. November 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Berggesetz vom 13. August 1910 (GVB. S. 815) in der Fassung der Gesetze vom 15. August 1914 (GVB. S. 413), vom 17. August 1918 (GVB. S. 551), vom 10. Oktober 1919 (GVB. S. 676), vom 9. Februar 1924 (GVB. S. 25), vom 23. Juli 1931 (GVB. S. 189), vom 12. November 1937 (GVB. S. 299), vom 23. März 1938 (GVB. S. 145) und vom 30. März 1939 (GVB. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Antimon“ die Worte „Molybdän, Titan, Uran, Wismut, Wolfram“ und nach den Worten „sowie die wenigen ihres Gehalts an Bitumen“ die Worte „oder Phosphor“ eingefügt.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziff. 1 a wird Ziff. 2,
 - b) Ziff. 2 wird Ziff. 3 und erhält folgende Fassung: „von Eisen-, Mangan- und Titanerzen“.
 - c) Nach Ziff. 3 werden als Ziff. 4 und 5 eingefügt:
 - „4. von Uranerzen,“
 - „5. von den wegen ihres Gehalts an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteinen,“
 - d) Ziff. 3 wird Ziff. 6.

e) Ziff. 4 wird Ziff. 7.

f) Ziff. 5 wird Ziff. 8.

3. Art. 249 Abs. 3 fällt weg.

4. Art. 250 erhält folgende Fassung:

„Gegen Entscheidungen des Bergamtes ist Beschwerde an das Oberbergamt, gegen Entscheidungen des Oberbergamtes ist Beschwerde, an das Staatsministerium für Wirtschaft zulässig.“

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung, in deren Ermangelung nach Kenntniznahme, schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der nächsthöheren Behörde gewahrt.“

5. Art. 251 Abs. 1 fällt weg.

6. In allen Artikeln wird das Wort „Berginspektion“ durch das Wort „Bergamt“ ersetzt.

Art. 2

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GVB. S. 384) in der Fassung der Verordnung Nr. 77 zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1946 (GVB. S. 222) außer Kraft.
- (3) Grundeigentümer und Ausbeutungsberechtigte sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den räumlichen Grenzen ihres Grundeigentums oder ihres Ausbeutungsrechtes zur Gewinnung von Molybdän-, Titan-, Uran-, Wismut-, Wolfram-erzen sowie von den wegen ihres Gehalts an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteinen unter der Voraussetzung berechtigt,
 - a) daß sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eines dieser Mineralien oder Gesteine auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt haben, daß nach Feststellung des Oberbergamtes eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals oder Gesteins möglich erscheint und
 - b) daß sie binnen einer ausschließenden Frist von 3 Monaten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Anzeige an das Oberbergamt unter Glaubhaftmachung der vorstehenden Voraussetzungen erstatten.
- (4) Die Ausübung des nach Abs. 3 dem Grundeigentümer und Ausbeutungsberechtigten verbleibenden Gewinnungsrechtes untersteht der Aufsicht der Bergbehörden nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 82 und der Art. 253 bis 262 des Berggesetzes.

Begründung

Art. 1

Zu Ziff. 1:

Die in dem Mineralien-Katalog des Art. 1 des Berggesetzes neu aufgenommenen Mineralien haben erst in den letzten zwei Jahrzehnten eine diese Maßnahme rechtfertigende Bedeutung gewonnen. Sie kommen ganz allgemein äußerst spärlich und dünn verteilt vor, so daß eine Ausbarmachung auf eng begrenzten Raum kaum denkbar ist und ihre Auffindung und Gewinnung nicht an Grundstücksgrenzen gebunden werden kann.

Zu Ziff. 2:

Von den neu in Art. 1 eingereichten Mineralien waren Titan wegen seiner Vergesellschaftung mit dem unter Staatsvorbehalt stehenden Eisenerz und Uran — im Hinblick auf Art. 160 Abs. 1 BB. — wegen der großen Bedeutung, die es im Falle des Auffindens wirtschaftlich verwertbarer Lagerstätten für die Volkswirtschaft haben wird, durch Aufnahme in den Art. 2 des Berggesetzes dem Staate vorzubehalten.

Zu Ziff. 3, 4 und 5:

Art. 249 Abs. 3 in seiner derzeitigen Fassung beruht auf dem Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 30. März 1939 (GWB. I S. 87) Ziff. 16. Diese Gesetzesänderung war erfolgt, um das Beschwerdeverfahren den Vorschriften des Gesetzes zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (RGBl. I S. 315) § 2 Abs. 2 anzupassen. Nach dieser Vorschrift fand gegen Entscheidungen des Oberbergamtes die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt. Diese Regelung ist dann in dem Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603) § 3 übernommen worden. An die Stelle des Reichswirtschaftsministers ist das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft getreten (vgl. Gesetz Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vor-maligen Reichrechtes vom 8. Mai 1940 — GWB. I S. 82 —). Eine Neufassung der Vorschriften über das Beschwerdeverfahren entsprechend dem vor dem Gesetz vom 30. März 1939 bestehenden Rechtszustand ist daher notwendig.

Zu Ziff. 6:

Durch das Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603) wurde die in Bayern für die unteren Bergbehörden bestehende Bezeichnung „Berginspektion“ in „Bergamt“ geändert. Es erscheint angebracht, diese Änderung auch in dem Berggesetz zu berücksichtigen, zumal es sich hierbei um die Wiedereinführung der ursprünglichen Bezeichnung handelt.

Art. 2

Zu Abs. 1:

Um spekulative Geschäfte zu verhindern, mußte das Gesetz für dringlich erklärt werden.

Zu Abs. 2:

Durch die Aufnahme von Phosphor in den Katalog der Art. 1 und Art. 2 Bergges. wurde das Gesetz über

phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GWB. I S. 384) in der Fassung der Verordnung Nr. 77 zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1946 (GWB. I S. 222) gegenstandslos. Es war daher aufzuheben.

Zu Abs. 3:

Nach Art. 67 i. V. mit Art. 3 GGWB. ist das gesamte Bergrecht und damit auch eine von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 903 ff. BGB.) abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an mineralischen Bodenschätzen der Landesgesetzgebung vorbehalten. Der Ausschluß des Rechts des Grundeigentümers, unter der Oberfl. je seines Grundstücks befindliche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, die nach Art. 1 und 2 des Bayerischen Berggesetzes zu bergrechtlichen Mineralien erklärt sind, stellt eine allgemeine gesetzliche Regelung über Inhalt und Schranken des Grundeigentums und nicht etwa eine Enteignung dar, da derartige allgemeine gesetzliche Eigentumsbeschränkungen — und zwar sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur — als solche nicht unter den Begriff der Enteignung fallen. Auf diesem Rechtsgrundsatz beruht die Regelung der Auffindung und Gewinnung von Mineralien in den Berggesetzen aller Länder. Dieser Rechtsgrundsatz ist auch von der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 23. März 1929, RGZ. 124, Anhang S. 19, 32, 34).

Die aus volkswirtschaftlichen, bergtechnischen und bergwirtschaftlichen Gründen gebotene Ergänzung des Katalogs der bergrechtlichen Mineralien gemäß Art. 1 Ziff. 1 und 2 dieses Gesetzes ist daher im Sinne der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Eigentum und Enteignung (Art. 103, 158, 159 BB. und Art. 14 GrG.) keine Enteignung der Grundeigentümer, sondern eine Neuregelung der Gesetzgebung über Inhalt und Schranken des Grundeigentums in bezug auf diese Mineralien.

Wirtschaftlich verwertbare Lagerstätten der in das Berggesetz neu aufgenommenen Mineralien und Gesteine sind z. B. nicht bekannt. Grundeigentümer konnten daher bisher eine wirtschaftliche Verwertung solcher Mineralien nicht in den Kreis ihrer Berechnungen einbezogen haben. Demgemäß kann auch ein Grundeigentümer durch Aufnahme dieser Mineralien und Gesteine in das Berggesetz keinen Vermögensschaden erleiden; er könnte höchstens eine ganz ungewisse Gewinnaussicht einbüßen, für die nicht einmal aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu gewähren wäre.

Sollten jedoch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vermögenswerte Rechte von Grundeigentümern oder Ausbeutungsberechtigten bereits bestehen, die durch die Gesetzesänderung beeinträchtigt werden, so bleiben diese Rechte nach Art. 2 Abs. 3 in Form des Grundeigentümerbergbaus bestehen.

Zu Abs. 4:

Die Aufnahme der genannten Mineralien in das Berggesetz rechtfertigt die Unterstellung auch eines etwaigen Grundeigentümerbergbaues unter die bergwirtschaftliche und bergpolizeiliche Aufsicht der Bergbehörden.